

# Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung  
des Ausschusses für Bildung und  
Soziales  
30.08.2023

# Inhaltsverzeichnis

## Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Jahresbericht 2022 der Teilhabebeauftragten der Gemeinde Nottuln, Frau Dörndorfer	
Vorlage 128/2023	3
TOP Ö 4 Satzung der Gemeinde Nottuln zur Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen	
Vorlage 129/2023	5
THB Satzung 2023 final 129/2023	8
THB Satzung Mitgliedsliste 2023 final 129/2023	13
TOP Ö 5 Unterstützungsleistungen für Kommunen in NRW vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der hohen Inflation ("Stärkungspakt NRW"); Bericht der Verwaltung	
Vorlage 135/2023	14
doc_230816_12451420230816 135/2023	18



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 128/2023
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>14.08.2023</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Jahresbericht 2022 der Teilhabebeauftragten der Gemeinde Nottuln, Frau Dörndorfer

**Beschlussvorschlag:**

Der Jahresbericht 2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

-/-

**Klimatische Auswirkungen:**

-/-

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Bildung und Soziales</b>	30.08.2023	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	19.09.2023	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Thönnnes

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 erstattet der/die Teilhabebeauftragte dem Rat der Gemeinde Nottuln einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

Der Bericht soll im Ausschuss zunächst mündlich gehalten und später schriftlich nachgereicht werden.

### **Anlagen:**

-/-

Verfasst:  
gez. Gellenbeck  
Fachbereichsleitung:



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 129/2023
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>15.08.2023</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Satzung der Gemeinde Nottuln zur Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage Nr. 1 beigefügte Satzung der Gemeinde Nottuln zur Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wird beschlossen.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung (nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat) tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die in der Anlage 2 aufgelisteten Personen werden zu stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 der Satzung bestellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzieller Aufwand entsprechend § 10 Ressourcen, noch nicht näher bezifferbar.

**Klimatische Auswirkungen:**

-/-

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Bildung und Soziales</b>	30.08.2023	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 129/2023

<b>Rat</b>	19.09.2023		öffentlich	
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

## **Sachverhalt:**

Es wird zunächst Bezug genommen auf Vorlage 128/2023, Jahresbericht 2022 der Teilhabebeauftragten.

Schwerpunkt der Beiratsarbeit der Jahre 2022 und 2023 war ein Reformprozess, dessen wesentliches Ergebnis die als Anlage 1 beigefügte Satzung darstellt.

Frau Dörndorfer und Herr Kassenböhmer sind zur Sitzung eingeladen und werden hierzu berichten. Die abschließende Beschlussfassung obliegt dem Gemeinderat. Die Satzung soll nach Beschlussfassung in Kraft treten.

Zwischenzeitlich wurde eine Vorschlagsliste zur Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 der Satzung eingereicht (Anlage Nr. 2). Die Bestellung erfolgt ebenfalls durch den Gemeinderat.

Hinweis:

Parallel zur Satzungsänderung soll auch das Berichtswesen reformiert werden. Es wurde vereinbart, dass die Protokolle des Teilhabebeirates zukünftig dem zuständigen politischen Ausschuss, z.Zt. dem Ausschuss für Bildung und Soziales, unterjährig vorgelegt werden.

## **Anlagen:**

1. Satzungstext
2. Vorschlagsliste stimmberechtigte Mitglieder

Verfasst:  
gez. Herr Gellenbeck  
Fachbereichsleitung

## Satzung

### der Gemeinde Nottuln zur Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen

#### Präambel:

Der Gemeinderat hat auf Grund von §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 f i.V.m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am .....2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Teilhabebeirat

(1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Wahrnehmung der Interessen dieser Menschen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und im Alter (Teilhabebeirat) gebildet.

(2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen zählen zu diesem Personenkreis diejenigen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (menschenrechtliches Modell von Behinderung).

(3) Ebenfalls zählen zu diesem Personenkreis, Menschen die aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation, insbesondere aufgrund ihres Alters, unter Beeinträchtigungen leiden, die sie an der gesellschaftlichen Teilhabe hindern können.

#### § 2 Aufgaben

(1) Der Teilhabebeirat soll bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln berühren, gehört werden. Hierbei können die Aufgaben, die eine Gemeindeaufgabe darstellen, beraten werden. Er soll den Gemeinderat und seine Gremien unterstützen und beraten. Der Teilhabebeirat kann zu diesen Angelegenheiten Vorschläge und Stellungnahmen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie dem/der Bürgermeister\*in bzw. der Gemeindeverwaltung abgeben. Auch der Gemeinderat und seine Ausschüsse oder der/ die Bürgermeister\*in bzw. die Gemeindeverwaltung können Themen zur Beratung in die Beiratssitzungen einbringen.

Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der

Gesellschaft –unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

a) Teilhabe beeinträchtigter Menschen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Digitalisierung, Bauen und Wohnen).

b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.

c) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen.

(3) Der Teilhabebeirat erstattet dem Rat der Gemeinde Nottuln einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

### § 3 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

(1) **Stimmberechtigte Mitglieder** sind:

- a) Die bzw. der ehrenamtliche Teilhabebeauftragte, der/die Ansprechpartner\*in für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln ist und auf Vorschlag des Teilhabebeirats durch den Rat bestellt wird.
- b) Bis zu 12 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Beeinträchtigungen oder ihrer Angehörigen (z.B. Eltern beeinträchtigter Minderjähriger, Assistenzen oder Teilhabebegleiter\*innen) mit Wohnsitz in Nottuln.

Unter den stimmberechtigten Mitgliedern sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen vertreten sein.

(2) Als **Beratende Mitglieder** können hinzugezogen werden:

- a) Je ein/e Vertreterin bzw. Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
- b) Gegebenenfalls andere sachverständige Personen.
- c) Eine Vertretung der Gemeindeverwaltung.

### § 4 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirats werden namentlich durch den Gemeinderat Nottuln für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

- (2) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Beeinträchtigungen und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder einschl. Stellvertretung sollen die Vorschläge der Fraktionen des Gemeinderats, des/der Bürgermeister\*in sowie der anerkannten Zusammenschlüsse, Organisationen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Beeinträchtigungen, chronischer Erkrankung oder ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.
- (3) Die Berufung der beratenden Mitglieder erfolgt jeweils durch die stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabebeirats.
- (4) Ein Mitglied scheidet durch Erklärung gegenüber dem Bürgermeister, Tod oder Abwahl durch die Mehrheit des Gemeinderates aus dem Teilhabebeirat aus.

### **§ 5 Vorsitz und Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Funktion des/der Sprecher\*in übernimmt die/der Teilhabebeauftragte. Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder wählt der Teilhabebeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats.
- (2) Die/der Sprecher\*in vertritt den Teilhabebeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Gemeindeverwaltung sowie den Gemeinderat.

### **§ 6 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Teilhabebeirats finden auf Einladung des Vorstandes viermal jährlich statt. Bei Bedarf können Sitzungen durch den Vorstand in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder auf.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Dies erfolgt in barrierefreier Form.
- (5) Der Vorstand leitet die Sitzung des Teilhabebeirates.
- (6) Die Sitzungen des Teilhabebeirats sind für Interessierte offen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung nach der Gemeindeordnung erforderlich ist. Es gelten die Verschwiegenheitspflichten und die Beachtung des Datenschutzes nach der Gemeindeordnung, der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde und der jeweiligen Geschäftsordnung des Gemeinderates.
- (7) Bei den Sitzungen werden bei Bedarf behinderungsbedingt erforderliche Kommunikationshilfen und Assistenzen eingesetzt. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde soweit die

Hilfe nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Ausschluss von Doppelfinanzierungen).

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Der Teilhabebeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

## **§ 8 Rechte des Teilhabebeirats**

(1) Der Teilhabebeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten innerhalb des Wirkungsbereichs der Gemeinde Vorschläge zu machen und Anregungen an den/die Bürgermeister\*in und an den Gemeinderat zu geben.

Dem/der Sprecher\*in bzw. der/dem vom Teilhabebeirat gewählten Entsandten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in den zuständigen Gremien die Vorschläge und Anregungen zu erläutern.

(2) Alle Mitglieder des Teilhabebeirats erhalten die öffentlichen Sitzungsvorlagen der Gremien des Gemeinderates und des Gemeinderats selbst über das Ratsinformationssystem. Ihnen wird hierdurch Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme möglichst bis eine Woche vor der abschließenden Beschlussfassung abzugeben.

(3) Sofern es um Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kommunaler Einrichtungen und Dienstleistungen geht, werden Einwände des Teilhabebeirates von den zuständigen Stellen sorgfältig geprüft und besonders begründet, wenn von den Anregungen des Teilhabebeirates abgewichen wird.

(4) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln berühren könnten, ist der/die Teilhabebeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.

(5) An den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats können bei thematischem Bezug und nach entsprechender Beschlussfassung des Teilhabebeirats jeweils bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder des Teilhabebeirats als Gast bzw. Gäste mit Rederecht teilnehmen. Die Teilnahme setzt die Abstimmung mit und Einladung durch die/den jeweiligen Ausschussvorsitzende/n voraus.

## **§ 9 Arbeitskreise**

Der Teilhabebeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können Betroffene oder auch andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Teilhabebeirat sind.

## **§ 10 Ressourcen**

(1) Für die erforderliche Beanspruchung z.B. eines Fahrdienstes, eines Assistenzdienstes oder einer Kommunikationsunterstützung erfolgt die Erstattung unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 7 S. 2 und entsprechender Regelungen der Gemeinde bzw. des Gemeinderates.

(2) Dem Teilhabebeirat wird ergänzend zu Abs. 1 und 2 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein jährliches Budget für bestimmte Zwecke (z.B. barrierefreie Veranstaltungen, Aktionen des Teilhabebeirates) zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung des Beirats sowie der Interessenvertretung und politischen Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln entsprechend der Satzung bereitgestellt. Über konkreten Zweck und Umfang der tatsächlichen Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat auf dieser Grundlage.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Ö 4

Maria Dörndorfer (Teilhabebeauftragte)	mariadoerndorfer@web.de
Eva Suttrup	eva.suttrup@web.de
Anke Büchler	anke.buechler@elisabethstift-nottuln.de
Annette Korten	korten.a@stift-tilbeck.de
Hildegard Grothues	grothuesh@aol.com
Ursula Thelen	gum.thelen@t-online.de
Sarah Heck	sheck2409@gmail.com
Tobias Schleutker	tobias.schleutker@gmail.com
Daniel Breitkopf	breitkopf@bistum-muenster.de
Peter Amadeus Schneider	peteus@t-online.de
Julia Neuhaus	
Eva Witte	
Rainer Kassenböhmer	r.kassenboehmer@posteo.de



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 135/2023
Produktbereich/Betriebszweig: <b>05 Soziale Hilfen</b> Datum: <b>16.08.2023</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Unterstützungsleistungen für Kommunen in NRW vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der hohen Inflation ("Stärkungspakt NRW"); Bericht der Verwaltung

**Beschlussvorschlag:**

Die Informationen und der Vorschlag der Verwaltung zur Verwendung der Fördermittel wird befürwortend zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Verwendung von Fördermitteln i.H.v. 58.716 €

**Klimatische Auswirkungen:**

-/-

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Bildung und Soziales</b>	30.08.2023	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Thönnnes

## **Sachverhalt:**

Mit Bescheid vom 17.01.2023 (Anlage 1) wurden der Gemeinde Nottuln 58.716 € zum Zwecke der Unterstützungsleistung für Kommunen in NRW vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation (Stärkungspakt NRW) zugewiesen.

Die Unterstützungsleistungen werden vor dem Hintergrund der aktuell krisenbedingt steigenden Energiekosten, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen für das Jahr 2023 gewährt.

Neben den einzelnen Einrichtungen können auch Bürgerinnen und Bürger unter der o.a. Voraussetzung direkt oder unmittelbar unterstützt werden, insbesondere zur Vermeidung von Überschuldung, Energiesperren und Wohnungsverlusten (sogenannte Einzelfallhilfe).

Im Ausschuss für Bildung und Soziales am 15.02.2023 wurde bereits kurz berichtet.

Insbesondere aufgrund der im Kreis Coesfeld miteinander verflochtenen Beratungsstrukturen wurde bereits frühzeitig versucht, ein kreisweit einheitliches Vorgehen zu verabreden.

Dabei stellten von Anfang an die „schwammig“ formulierten Regelungen eine besondere Schwierigkeit dar, um die Mittel bestimmungskonform zu bewirtschaften. Bei nicht oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung drohen zu verzinsende Rückforderungen, was landesweit zu Intervention bis hin zur Rückgabe der Gelder führte.

Auch auf politischen Druck hin wurden in der Folgezeit immer wieder ergänzende Richtlinien, Begleitinformationen, FAQ-Listen usw. nachgeliefert, zuletzt maßgeblich am 19.06.2023.

Das Verfahren wurde außerdem dahingehend erschwert, dass bereits zum 30.6. und 30.9. verbindliche Berichte über die Mittelverwendung bis zum 31.12.2023 gefordert werden. Rückzahlungen bis zum 13.10.2023 brauchen dabei nicht verzinst werden.

Vorschlag der Verwendung:

### 1. Aufwendungen der Gemeinde Nottuln

Nach übereinstimmender Auffassung und als „kleiner gemeinsamer Nenner“ der kreisweiten Abstimmung könnten die in 2023 kassenwirksam anfallenden Abrechnungen der Vorhaltekosten (Gesamtkosten nach Abzug der Kostenerstattung für tatsächliche Inanspruchnahme) des Josefshauses in Seppenrade angesetzt werden. Entsprechend der Abrechnung 2022 vom 10.05.2023 wären hier bereits 41.557,45 € zu berücksichtigen, zzgl. der noch in diesem Jahr kassenwirksamen Beträge.

Vorlage Nr. 135/2023

## 2. Aufwendungen der Einrichtungen der Sozialen Infrastruktur

Mit Schreiben vom 23.06.2023 wurden die in/für Nottuln tätigen Einrichtungen angeschrieben. Außerdem erfolgte Ende Juni 2023 eine Presseberichterstattung, verbunden mit einem öffentlichen Aufruf.

Den wenigen Rückmeldungen war zu entnehmen, dass keine Förderung in Anspruch genommen werden soll, da die kriegs-, krisen- bzw. inflationsbedingten Mehraufwendungen des Jahres 2023 entweder nicht (vgl. Energiepreisbremsen) oder nur bedingt, zumindest aber sehr aufwändig (Förderanträge an oftmals mehrerer Kommunen), darzustellen seien.

Eine positive Rückmeldung erreichte die Verwaltung durch Nottuln & Friends e.V.. Entsprechend dem sich noch in der Abstimmung befindlichen Antrag werden Mehraufwendungen aktuell i.H.v. 19.215 € vorgetragen.

## 3. Einzelfallhilfen

Nach Auffassung des Landes richten sich diese Hilfsangebote an Menschen aus „einkommensarmen“ Haushalten, wobei gesetzliche Ansprüche auf Sozialleistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Als „einkommensarme“ Haushalte wurden jene betrachtet, die die Kriterien unseres Sozialfonds erfüllen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoG, Kindergeldzuschlag, Rundfunkgebührenbefreiung, usw.).

Hier liegen drei Anträge vor (2 x Sehhilfen, 1 x Nebenkostenforderung) in Höhe von insgesamt 2.348 €.

Explizit in den Richtlinien genannt wird die finanzielle Entlastung einkommensarmer Familien bei den Elternbeiträgen z.B. im Offenen Ganztage (Hinweis: Diese Kosten sind nicht förderfähig im Rahmen von „Bildung und Teilhabe“).

Stand 30.6.2023 waren für das Jahr 2023 für 7 Kinder, die bereits Beitragsermäßigungen erhalten (Sozialfonds, Geschwisterkind), Beitragsrückstände i.H.v. 1.010 € aufgelaufen; Prognose für 2023: 2.020 €.

## 4. Verteilung

Zu einer möglichst gerechten Mangelverteilung wird vorgeschlagen, die Einzelfallhilfen jeweils voll zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen der Gemeinde Nottuln und beim Verein Nottuln & Friends e.V. sollen nach Abstimmung des Antrages und nach Feststellung der Kosten des Josefshauses gequotelt werden.

Vorlage Nr. 135/2023

Der Vorschlag erfolgt in dem Bewusstsein, dass sich alle Beträge noch ändern können und sich die vollständige Richtlinienkonformität endgültig erst in Jahren, nach erfolgter Prüfung, erweisen wird.

### **Anlagen:**

Förderbescheid „Stärkungspakt NRW“

Verfasst:  
gez. Herr Gellenbeck  
Fachbereichsleiter



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. Januar 2023

Seite 1 von 6

Stadt Nottuln  
Herrn Bürgermeister  
Dr. Dietmar Thönnies-Richard  
Stiftsplatz 7-8  
48301 Nottuln

Kredit/Debit:	129 817
Kostenträger:	05331.01
Kostenstelle:	25001
Sachkonto:	379 183
Eingabe in Doxis am:	10.02.23/ET

Aktenzeichen 92.12.01  
bei Antwort bitte angeben

Wolfgang Kopal  
Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
staerkungs-  
pakt nrw@mags.nrw.de

## Bescheid (Billigkeitsleistung)

über die Gewährung von Ausgabemitteln aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsleistungen für Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation („Stärkungspakt NRW“)

### I.

#### 1. Bewilligung

Als Unterstützungsleistung zum Ausgleich für in 2023 krisenbedingt anfallender Mehrausgaben in Folge steigender Energiepreise, einer hohen Inflation und einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen bewillige ich Ihnen Ausgabemittel in Höhe von

**58.716,00 Euro.**

Die Unterstützungsleistung wird als Billigkeitsleistung gewährt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Unterstützungsleistung kann eingesetzt werden

1. zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, der Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfsangeboten, hierzu zählen
  - a) die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen,
  - b) Einrichtungen wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren / Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“);  
sowie
2. zur Finanzierung von kommunalen Programmen und Maßnahmen für Einzelfallhilfen zur kurzfristigen, außerplanmäßigen Intervention für besondere Angelegenheiten sowie Unterstützungsleistungen, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur können z.B. Miet- und Mietnebenausgaben, Strom- und Heizausgaben, Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe und Masken sowie Spuckschutz- Trennwände, Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien finanziert werden.

Darüber können Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte (z.B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter) sowie Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber etc., die auf Stundenbasis Unterstützungs-, Betreuungs- oder auch Aushilfsarbeiten zur Aufrechterhaltung und / oder zum Ausbau des Betriebs oder zur Durchführung einzelner Maßnahmen leisten, abgerechnet werden.

Ausgeschlossen sind Personalausgaben und investive Ausgaben. Die Billigkeits-Richtlinie nebst Anlagen werden mit ergänzenden Informationen zum Verfahren unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw> zum Download zur Verfügung gestellt.

## 2. Berechnung der Ausgabemittel

Die Unterstützungsleistung errechnet sich auf Grundlage der kommunalen Mindestsicherungsquote in Höhe von **4,7** Prozent und der hieraus errechneten Anzahl betroffener Mindestleistungsempfängerinnen und Mindestleistungsempfänger in Höhe von **932**. Für die Berechnung wurden die Mindestsicherungsquoten und die Bevölkerungsstatistik von IT.NRW zum Stand 31. Dezember 2021 verwendet, abrufbar im Internet unter <https://www.it.nrw/> sowie unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für die Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

## 3. Auszahlung / Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des bewilligten Betrages erfolgt ohne Antrag nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (Eintritt der Bestandskraft). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides

herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Bis zum 31. März 2024 ist eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der im Wege der Beleihung weitergegebenen Unterstützungsleistungen als Verwendungsnachweis dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen (Anlage 2). Dem Verwendungsnachweis sind tabellarische Aufstellungen der Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen verausgabt bzw. im Wege der Beleihung erhalten haben, beizufügen (Anlage 3). Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren.

## II.

### **Nebenbestimmungen**

- 1) Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.
- 2) Zu den Stichtagen 30. Juni 2023 und 30. September 2023 ist gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über den Einsatz der Mittel zu berichten (Anlage 1), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.
- 3) Mittel, die bis zum 30. September 2023 nicht verplant sind, sind un- aufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen. Der Zuschuss ist zurückzuerstatten, wenn Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

- 4) Eine Rückzahlung, die nach dem 13.10.2023 für nicht verplante Mittel (vgl. 6.2) oder nach dem 31.03.2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt, oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I  
S. 3803).

Seite 6 von 6

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Udo Diel)